

Gemeinde Langenberg • Postfach 11 20 • 33443 Langenberg

Herrn
Klaus Löffland
Hopfenfohr 21

32657 Lemgo

■ Die Bürgermeisterin

Rathaus
Klutenbrinkstraße 5
33449 Langenberg • Kreis Gütersloh
Telefon: 05248 - 508-0
Telefax: 05248 - 508-60
Internet: www.langenberg.de

Sprechzeiten:

montags	7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
dienstags	7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
mittwochs	7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
donnerstags	7.30 Uhr bis 17.30 Uhr
freitags	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Ansprechpartnerin	Frau Vohs
Raum	Bürgerbüro
Telefon	05248-508-41
E-Mail:	Cornelia.Vohs@gt-net.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

19. Februar 2010

Plakatierungsgenehmigung zur Landtagswahl NRW 2010

Sehr geehrter Herr Löffland!

Ihre E-Mail vom 04.02.2010 beantworte ich wie folgt:

Die Gemeinde Langenberg hat vor dem Rathaus, Klutenbrinkstraße 5, eine Wahlplakattafel aufgestellt, die den zugelassenen Parteien für die Anbringung eines Plakates kostenlos zur Verfügung steht. Die Plakate sind von den Parteien selbst anzubringen.

Das Anbringen von Plakattafeln im Format DIN-A 1 aus Anlass der Landtagswahl 2010 wird ohne Sondernutzungserlaubnis toleriert. An Bäumen, Ampeln oder in unmittelbarer Nähe von Fußgängerüberwegen ist eine Plakatierung nicht zulässig. Sollten Sie darüber hinaus noch Flächen ins Auge gefasst haben, wo Sie plakatieren möchten, bitte ich Sie, sich an den jeweiligen Grundstückseigentümer zwecks entsprechender Genehmigung zu wenden.

Die Plakate sind nach der Wahl unmittelbar durch die Parteien wieder zu entfernen.

Außerdem füge ich als Anlage noch ein Schreiben des Landesbetriebes Straßenbau NRW bei, und bitte entsprechend um Beachtung.

Plakatieren dürfen Sie ab sofort.

Mit freundlichem Gruß

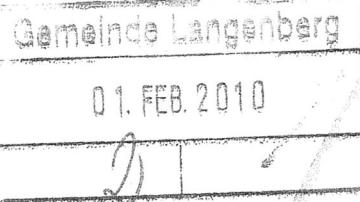
Im Auftrag



(Vohs)

Konten der Gemeindekasse Langenberg:

Kreissparkasse Wiedenbrück (BLZ 478 535 20) 10 030 500 • Volksbank Rietberg (BLZ 478 624 47) 780 1600 200
Volksbank Gütersloh (BLZ 478 601 25) 27 10 500 500 • Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 2633 70 305



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe
Postfach 100207 · 33502 Bielefeld

Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe



Gemeinde Langenberg

Postfach 11 20
33443 Langenberg

Kontakt: Jörg Stopka
Telefon: 0521-1082-451
Fax: 0521-1082-440
E-Mail: joerg.stopka@strassen.nrw.de
Zeichen: 20500/40400.111.1.13.05.14
Datum: 26/01/10

Wahlwerbung anlässlich der Landtagswahl 2010

∅ Fraktionsvorsitzende ✓
∅ Bauamt ✓
∅ Nelleamt ✓

Sehr geehrte Damen und Herren,

01. FEBRUAR 2010

ich möchte die Landtagswahl am 09.05.2010 zum Anlass nehmen, hinsichtlich der Aufstellung von Wahlplakaten an Bundes- und Landesstraßen auf einige aus hiesiger Sicht relevante Aspekte hinzuweisen. Ich hoffe, hierdurch zu einer Vereinheitlichung der bisher unterschiedlichen Handhabung in den jeweiligen Kommunen beitragen zu können.

Dies geschieht einerseits aus Gründen der Verkehrssicherheit und straßenrechtlichen Belangen, andererseits aber auch, um politischen Interessen angemessen Rechnung zu tragen.

Ich erlaube mir dabei die Bitte, dass Sie die nachfolgenden Ausführungen den örtlichen Parteiverbänden zur Kenntnis geben:

Werbeanlagen jeglicher Art dürfen üblicherweise an den freien Strecken von Bundes- und Landesstraßen nicht errichtet werden, da sie den in den Straßengesetzen (Bundesfernstraßengesetz/ Straßen- und Wegegesetz NRW) normierten Verboten, Beschränkungen und Genehmigungsvorbehalten unterliegen.

Da die Werbung jedoch darauf abzielt, durch ständigen Hinweis eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erreichen und somit letztlich hochrangigen staatspolitischen Interessen dient, gibt es ausnahmsweise die Möglichkeit, die Aufstellung von Großflächenplakaten durch öffentlich-rechtliche bzw. privatrechtliche Erlaubnis zu genehmigen.

Die Verkehrssicherheit darf auf den Bundes- und Landesstraßen durch die Aufstellung in keinem Fall beeinträchtigt werden. Um dieses zu gewährleisten, wird die jeweilige öffentlich-rechtliche bzw. privatrechtliche Erlaubnis nach Vorlage eines formlosen Antrages nebst Lageplänen seitens der Regionalniederlassung OWL den werbenden Parteien bei Beachtung der nachfolgenden Auflagen in Aussicht gestellt:

Betriebsitz Gelsenkirchen · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen
Telefon: 0209-3808-0
Internet: strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 5106/5773/1015

Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe
Stapenhorststraße 119 · 33615 Bielefeld
Postfach 100207 · 33502
Telefon: 0521/1082-0

1. Die Plakattafeln dürfen nicht verkehrsgefährdend und nicht sichtbehindert aufgestellt werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Sichtverhältnisse im Bereich der aufmündenden Straßen nicht eingeschränkt werden.
2. An Kreuzungen oder Einmündungen von Bundes- und Landesstraßen muss ein Sichtdreieck gemäß den Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen (EAHV 93) freigehalten werden. Einen entsprechenden Auszug füge ich bei.
3. Es ist weiterhin zu beachten, dass keine Plakate an den Masten der Ampelanlagen und Pfosten der Verkehrszeichen – die in Unterhaltung von Straßen.NRW sind – befestigt werden.
4. Die Plakattafeln sind standsicher zu errichten. Sie sind regelmäßig auf Standsicherheit, Beschädigung und dergl. zu überwachen und gegebenenfalls instand zu setzen.
5. Bei der Anbringung von Plakaten an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist darauf zu achten, dass das Lichtraumprofil freigehalten wird. Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen ist nicht zulässig.
6. Die Plakattafeln dürfen nur innerhalb einer Zeit von 3 Monaten vor dem Wahltag aufgestellt werden und sind nach der Landtagswahl 2010 wieder zu beseitigen.
7. Amtliche Verkehrszeichen dürfen in Ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt und nicht verdeckt werden.
8. Örtlich besonders unfallträchtige bzw. verkehrsauffällige Stellen sind als Aufstellstandorte nicht in Betracht zu ziehen. Informationen diesbezüglich erteilt die jeweils zuständigen Straßen.NRW Straßenmeisterei. Mit dieser sind alle Standorte der Plakattafeln rechtzeitig abzustimmen

Die Aufstellung von Plakaten innerhalb der Ortsdurchfahrten liegt -soweit nicht in hiesiger Verwaltung stehende Flächen betroffen sind- im Zuständigkeitsbereich der örtlich zuständigen Städte und Gemeinden.

Ich darf an dieser Stelle noch darauf hinweisen, dass die Zustimmung unbeschadet der Rechte Dritter (z. B. der jeweiligen Grundstückseigentümer) erteilt wird.

Ich bedanke mich schon jetzt für Ihr Verständnis und freue mich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Der Leiter der Regionalniederlassung OWL

Andreas Meyer

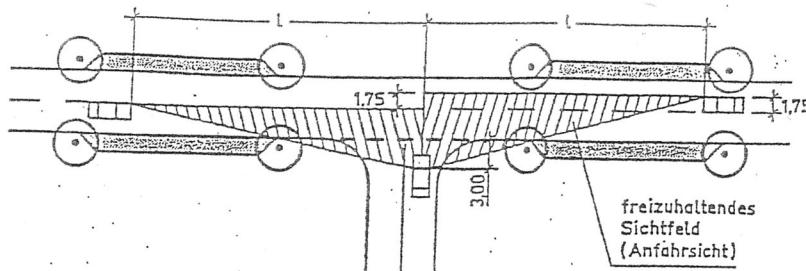


Bild 97: Anfahrsicht

Tabelle 16: Schenkellänge l (m) der Sichtfelder auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge

Kategoriengruppe	Geschwindigkeit V_{85} bzw. V_{zul} [km/h]				
	70	60	50	40	30
B	110	85	70	-	-
C	-	-	70	50	30

Die Schenkellängen des Sichtdreiecks auf bevorrechtigte Radfahrer sollen $l_R = 30$ m, bei begrenzten Verhältnissen $l_R = 20$ m betragen (Bild 98).

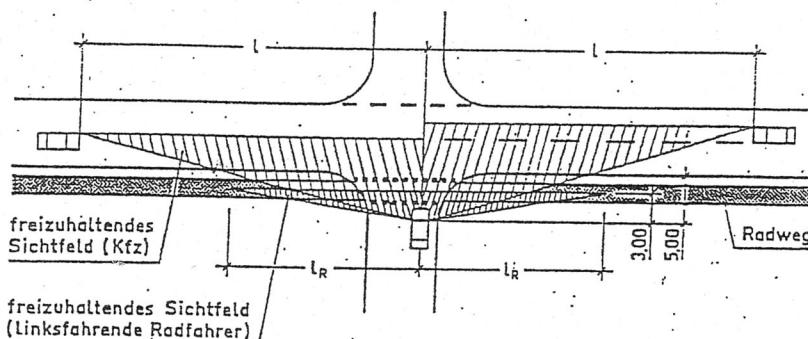


Bild 98: Sichtfelder auf bevorrechtigte Radfahrer

Lassen sich die erforderlichen Sichtfelder für die Anfahrsicht nicht erreichen, so sind flankierende Maßnahmen (z. B. Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Spiegel, Lichtsignalanlage, Ausschluß von Fahrbeziehungen) zu erwägen.

Auf die Freihaltung einer Annäherungssicht wird an Hauptverkehrsstraßen in der Regel verzichtet.

Sichtfelder an Überquerungsstellen

An Überquerungsstellen und Warteflächen von Fußgängern und Radfahrern sind Sichtfelder mit 1,00 m Schenkellänge senkrecht zur Fahrtrichtung und mit der Haltesichtweite nach Tabelle 15 in Fahrtrichtung des Kraftfahrzeugverkehrs sicherzustellen (Bild 99).

Bei Überquerungsstellen an Knotenpunkten sind die Sichtfelder für Fußgänger und Radfahrer in der Regel kleiner als die Sichtfelder der Anfahrsicht für den Kraftfahrzeugverkehr.

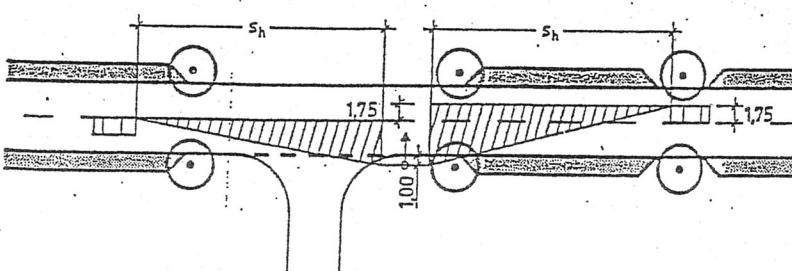


Bild 99: Sichtfelder an Überquerungsstellen